

## **Satzung zur Schulspeisung**

### **BV0038/2013**

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 19. Juni 2013 auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13 [Nr. 9]), in Verbindung mit § 113 Abs. 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 S.78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011, GVBl. I/11 [Nr. 35], nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Anspruchsberechtigung**

Schülerinnen und Schüler der in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf befindlichen Schulen haben an allen Schultagen Anspruch auf die Bereitstellung einer warmen Mahlzeit sowie auf die Versorgung mit Trinkmilch.

#### **§ 2**

#### **Durchführung Schulspeisung/ Trinkmilchversorgung**

- (1) Der Schulträger schließt mit einem gewerblichen Anbieter einen Vertrag über die Mittagessenversorgung ab und dieser übernimmt die Bereitstellung der Verpflegungsleistungen.
- (2) Bei der Beauftragung zur Lieferung sowie bei der Zubereitung werden die Empfehlungen und Referenzwerte der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) berücksichtigt. Eine ausgewogene und gesunde Speiseplanung wird gewährleistet.
- (3) Der Schulträger sichert durch organisatorische Maßnahmen die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an der Trinkmilchversorgung. Hierbei richtet sich das Angebot nach der tatsächlichen Nachfrage.

#### **§ 3**

#### **Kosten Schulspeisung/Trinkmilchversorgung**

- (1) Die Kosten der Schulspeisung tragen die Eltern in Höhe des zwischen dem Schulträger und dem gewerblichen Anbieter vertraglich vereinbarten Preises von 2,26 EUR pro Portion.
- (2) Die Kosten der Trinkmilchversorgung übernehmen die Eltern vollständig in Höhe des aktuellen Preises für geförderte Schulmilch.

#### **§ 4**

#### **Erhebung Essenpreis/Kosten Trinkmilch**

- (1) Die Eltern schließen mit dem gewerblichen Anbieter der Verpflegungsleistungen einen Vertrag ab, in dem u. a. das Bestell- und Abrechnungssystem geregelt wird.
- (2) Die Trinkmilch ist bei Erhalt bar zu zahlen.

## **§ 5**

### **Inanspruchnahme von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes/ Unterstützung durch Schulträger**

- (1) Liegt für die Teilnahme am Mittagessen von Kindern, deren Eltern Leistungen nach SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, die Kostenübernahmeerklärung für die Mehraufwendungen durch das zuständige Jobcenter vor (Bewilligungsbescheid), so beträgt der an den gewerblichen Anbieter zu entrichtende Eigenanteil des Antragstellers 0,50 EUR pro Portion.
- (2) Die Stadt Hennigsdorf gewährt o. g. Personenkreis eine Unterstützung von 0,50 EUR pro Portion und zahlt diese auf direktem Weg an den gewerblichen Essenanbieter.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Schulspeisung vom 12. Mai 2011, BV0078/2011, außer Kraft.

Hennigsdorf, 20.06.2013

gez. Schulz  
Bürgermeister